

II- 3734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Okt. 1974

No. 1823/J

A n f r a g e

der Abg. Meissl, Hanreich
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betreffend Höchstwertgrenze bei Exekutionen gegen
Handwerker und Kleingewerbetreibende.

Der § 251 Zif. 6 der Exekutionsordnung sieht unter anderem vor, daß bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden "die zur Aufarbeitung bestimmter Rohmaterialien nach Wahl des Verpflichteten bis zum Höchstwert von S 1.000,-- der Exekution entzogen sind." Dieser Betrag sollte einen gewissen Schutz gerade für Klein- und Kleinstbetriebe darstellen. Da aber vor allem in letzter Zeit ein großer Preisanstieg in allen Bereichen festzustellen ist, wäre es wohl angebracht, an eine Anhebung dieses Betrages zu denken, damit der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmung wieder hergestellt würde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist eine Erhöhung des Höchstwertes, bis zu den Rohmaterialien bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden gemäß § 251 Zif. 6 der Exekutionsordnung von der Exekution ausgenommen sind, geplant?